

## ***Vereinfachung und Aufstockung der Überbrückungshilfe III – Überblick***

Je schneller die Infektionszahlen sinken, desto schneller geht es für unsere Wirtschaft wieder bergauf. Die Beschlüsse der Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) vom 19. Januar 2021 sind erneut ein weiterer Kraftakt und verlangen weiterhin Disziplin im Interesse unserer aller Gesundheit wie auch der Wirtschaft. Um die Substanz unserer Wirtschaft zu erhalten, haben wir die Überbrückungshilfe III nochmal erweitert und aufgestockt. Zugleich verschlankt und vereinfacht wir die Überbrückungshilfe deutlich. Konkret ist es gelungen, die maximale monatliche Fördersumme der Überbrückungshilfe III auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Unternehmen zu erhöhen – innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. Zukünftig gibt es außerdem nur noch ein einheitliches Kriterium für die Antrags- und Förderberechtigung, und zwar ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Förderzeitraum.

Die wichtigsten Punkte im Überblick:

- **Einheitliches Kriterium bei der Antragsberechtigung:** Alle Unternehmen mit mehr als 30 % Umsatzeinbruch können die gestaffelte Fixkostenerstattung erhalten. Das heißt: Keine Differenzierung mehr bei der Förderung nach unterschiedlichen Umsatzeinbrüchen und Zeiträumen, Schließungsmonaten und direkter oder indirekter Betroffenheit.
- **Erweiterung der monatlichen Förderhöhe:** Anhebung der Förderhöchstgrenze auf bis zu 1,5 Millionen Euro pro Fördermonat (bisher vorgesehen 200.000 bzw. 500.000 Euro) innerhalb der Grenzen des europäischen Beihilferechts. **Fördermonate** sind November 2020 bis Juni 2021.
- **Abschlagszahlungen:** Abschlagszahlungen werden es für alle antragsberechtigten Unternehmen geben, nicht nur für die von den Schließungen betroffenen Unternehmen. Sie sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro statt bislang vorgesehenen 50.000 Euro für einen Fördermonat möglich.
- **Anerkennung weiterer Kostenpositionen:**
  - Für Einzelhändler werden Wertverluste unverkäuflicher oder saisonaler Ware als erstattungsfähige Fixkosten anerkannt;
  - Investitionen für die bauliche Modernisierung und Umsetzung von Hygienekonzepten ebenso wie Investitionen in Digitalisierung und Modernisierung können als Kostenposition geltend gemacht werden, wie z.B. Investitionen in den Aufbau oder die Erweiterung eines Online-Shops.

## Im Einzelnen

### ***Wer ist antragsberechtigt?***

Die bisher vorgesehenen unterschiedlichen Zugangswege zur Überbrückungshilfe III werden deutlich vereinfacht. **Antrags- und förderberechtigt** sind Unternehmen, die in **einem Monat einen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent** im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben. Sie können die Überbrückungshilfe III für den betreffenden Monat beantragen. Die bisherige Unterscheidung „von Schließung betroffen/nicht von Schließung betroffen“ entfällt, ebenso wie der Nachweis von Umsatzeinbrüchen außerhalb des Förderzeitraums.

Der **Förderzeitraum** umfasst den **November 2020 bis Juni 2021**.

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit einem **Jahresumsatz von bis zu 750 Millionen Euro** in Deutschland. Bislang waren es bis zu 500 Millionen Euro. Damit haben auch größere mittelständische Unternehmen Zugang zu dieser Hilfe.

### ***Wie viel wird erstattet?***

Die monatliche Förderhöchstgrenze wird noch einmal deutlich erhöht. Unternehmen können **bis zu 1,5 Millionen Euro Überbrückungshilfe** pro Monat erhalten (statt der bisher vorgesehenen 200.000 bzw. 500.000 Euro). Allerdings gelten hier die Obergrenzen des europäischen Beihilferechts. Das bedeutet: Der beihilferechtliche Rahmen, auf den die Überbrückungshilfe III gestützt ist, lässt nach den derzeit geltenden Obergrenzen einen Zuschuss von insgesamt max. 4 Millionen Euro für ein Unternehmen zu, soweit dieses Unternehmen seine beihilferechtlichen Obergrenzen noch nicht verbraucht hat. Die Bundesregierung setzt sich weiterhin bei der Europäischen Kommission für die Anhebung der beihilferechtlichen Obergrenzen im befristeten Beihilferahmen (Temporary Framework) ein.

Die konkrete **Höhe der Zuschüsse** orientiert sich wie auch bislang am Rückgang des Umsatzes im Vergleich zum entsprechenden Monat des Jahres 2019 und ist gestaffelt:

- bei einem **Umsatzrückgang von 30 bis 50 Prozent** werden bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet,
- bei einem **Umsatzrückgang von 50 Prozent bis 70 Prozent** werden bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten erstattet und
- bei einem **Umsatzrückgang von mehr als 70 Prozent** werden bis zu 90 Prozent der förderfähigen Fixkosten gezahlt.

20. Januar 2021

### ***Wird es Abschlagszahlungen geben?***

Damit Hilfen schnell bei den Betroffenen ankommen, wird auch bei der Überbrückungshilfe III ein Abschlag über den Bund (Bundeskasse) gezahlt. Der Bund geht hiermit quasi in Vorleistung für die Länder, die weiterhin für die regulären Auszahlungen zuständig sind.

Der Höchstbetrag der **Abschlagszahlungen wird auf 100.000 Euro für einen Fördermonat angehoben**, um Unternehmen schnell und effektiv helfen zu können. Erste Abschlagszahlungen werden im Monat Februar 2021 erfolgen; die reguläre Auszahlung durch die Länder startet im Monat März 2021.

### ***Muss ich Verluste nachweisen?***

Das hängt von der Höhe der beantragten Förderung und dem relevanten Beihilferegime ab.

Die Antragsteller können wählen, nach **welcher beihilferechtlichen Regelung** sie die Überbrückungshilfe III beantragen.

Wenn dies auf Basis der **Bundesregelung Fixkostenhilfe** geschieht (max. 3 Millionen Euro pro Unternehmen), ist zu beachten, dass aufgrund des europäischen Beihilferechts entsprechende ungedeckte Fixkosten bzw. Verluste nachgewiesen werden müssen. Eine Förderung ist je nach Unternehmensgröße bis zu 70 bzw. 90 Prozent der ungedeckten Fixkosten möglich.

Bei Zuschüssen von insgesamt bis zu 1 Million Euro kann die Bundesregelung **Kleinbeihilfen-Regelung sowie die De minimis Verordnung** genutzt werden **ohne den Nachweis von Verlusten**. Das ist ein wichtiger Unterschied zur Überbrückungshilfe II, die allein auf der Fixkostenregelung basiert und bei der stets ein Verlustnachweis erfolgen muss.

Zu beachten ist, dass bisherige Beihilfen aus anderen Förderprogrammen, die auf Basis der genannten beihilferechtlichen Grundlagen gewährt wurden, auf die jeweils einschlägige Obergrenze angerechnet werden.

### ***Was wird erstattet?***

Es gibt einen festen Musterkatalog fixer Kosten, der erstattet werden kann.

Dazu zählen: Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben sowie Mietkosten für Fahrzeuge und Maschinen, Zinsaufwendungen, Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 Prozent, der Finanzierungskostenanteil von Leasingraten, Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung etc., Personalaufwendungen, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 Prozent der Fixkosten gefördert. Schließlich können bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten gefördert werden sowie Marketing- und Werbekosten.

20. Januar 2021

Neu bei den erstattungsfähigen Kostenpositionen sind vor allem auch Investitionen in Digitalisierung. Zusätzlich zu den Umbaukosten für Hygienemaßnahmen werden **Investitionen in Digitalisierung** (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) bei den Fixkosten berücksichtigt. Für beide Bereiche werden nunmehr auch Kosten berücksichtigt, die **außerhalb des Förderzeitraums** entstanden sind. Konkret werden entsprechende Kosten für bauliche Maßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat erstattet, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind. Für Digitalinvestitionen können einmalig bis zu 20.000 Euro gefördert werden.

Neuerungen bei den erstattungsfähigen Kosten gibt es für diejenigen Branchen, die besonders von der Krise betroffen sind, wie die **Reisebüros und Reiseveranstalter**, die **Kultur- und Veranstaltungswirtschaft**, den **Einzelhandel**, die **Pyrotechnikbranche** und für **Soloselbständige**:

- **Einzelhändler sollen nicht auf den Kosten für Saisonware sitzenbleiben.** Daher wird der Wertverlust für **verderbliche Ware und für Saisonware der Wintersaison 2020/2021 als Kostenposition anerkannt**. Das gilt u.a. für Weihnachtsartikel, Feuerwerkskörper und Winterkleidung. Es betrifft aber auch verderbliche Ware, die unbrauchbar wird, wenn sie nicht verkauft werden konnte. Diese **Warenabschreibungen können zu 100 Prozent als Fixkosten** zum Ansatz gebracht werden. Dies ergänzt die bereits vorgesehene Möglichkeit, handelsrechtliche Abschreibungen für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in Höhe von 50 Prozent des Abschreibungsbetrages als förderfähige Kosten in Ansatz zu bringen.
- Die **Reisebranche** gehört zu den am stärksten betroffenen Branchen. Durch eine umfassende Berücksichtigung der Kosten und Umsatzausfälle durch Absagen und Stornierungen bieten wir zusätzliche Unterstützung. Die bisher vorgesehenen Regelungen wurden nunmehr ergänzt, so dass externe Vorbereitungs- und Ausfallkosten um eine 50 prozentige Pauschale für interne Kosten erhöht und bei den Fixkosten berücksichtigt werden.
- Für die **Pyrotechnikindustrie**, die sehr stark unter dem Verkaufsverbot für Silvesterfeuerwerk gelitten hat, gilt eine branchenspezifische Regelung. Sie können eine Förderung für die Monate März bis Dezember 2020 beantragen. Zusätzlich können Lager- und Transportkosten für den Zeitraum Dezember 2020 bis Juni 2021 zum Ansatz gebracht werden.

20. Januar 2021

### **Welche Unterstützung bekommen Soloselbständige?**

Soloselbständige können im Rahmen der Überbrückungshilfe III eine **einmalige Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“)** ansetzen. Die **maximale Höhe beträgt 7.500 Euro**; bisher waren 5.000 Euro vorgesehen.

Die Bedingungen der einmaligen **Betriebskostenpauschale** werden deutlich verbessert. Sie wird auf **50 Prozent des Referenzumsatzes** verdoppelt; bisher waren 25 Prozent vorgesehen. Der Referenzumsatz beträgt im Regelfall 50 Prozent des Gesamtumsatzes 2019. Damit beträgt die Betriebskostenpauschale normalerweise **25 Prozent des Jahresumsatzes 2019**. Für Antragstellende, die ihre selbständige Tätigkeit erst ab dem 1. Januar 2019 aufgenommen haben, gelten besondere Regeln. Beispiel: Bei einem Umsatz von 20.000 Euro (Durchschnittsumsatz in der Künstlersozialkasse) werden also 5.000 Euro Neustarthilfe gezahlt (50 Prozent des Referenzumsatzes für sechs Monate 2019, 10.000 Euro).

### **Wo und ab wann können Anträge gestellt werden?**

Die Antragstellung erfolgt weiterhin über die bundesweit einheitlich digitale Plattform [www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de).

Unternehmen müssen Anträge wie bisher bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen elektronisch **durch prüfende Dritte** (d.h. Steuerberater/innen, Wirtschaftsprüfer/innen, vereidigte Buchprüfer/innen und/oder Rechtsanwälte/innen) über die **Überbrückungshilfe-Plattform** stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)).

**Soloselbstständige**, die **Neustarthilfe** beantragen, können **direkt Anträge** stellen ([www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de](http://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)) und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen.

Die **Abschlagszahlungen und die Antragstellung** starten im **Monat Februar 2021**.

Die **regulären Auszahlungen** erfolgen wie auch schon bei der Überbrückungshilfe II und den außerordentlichen Wirtschaftshilfen über die Länder. Die regulären Auszahlungen starten im **Monat März 2021**.

Eine Übersicht aller Bewilligungsstellen der Länder steht [hier](#) zur Verfügung:

### **Wo gibt es weitere Auskünfte?**

**Weitergehende Informationen zur Überbrückungshilfe III** gibt es auf der **Website des BMWi** zu den Überbrückungshilfen für [Unternehmen](#).

Häufig gestellte Fragen und Antworten insb. zum Antragsverfahren, zur Suche nach prüfenden Dritten und zu benötigten Unterlagen für einen Antrag finden sich in den [FAQ](#) des BMWi zu den Überbrückungshilfen. FAQ gezielt zur Überbrückungshilfe III werden dort in Kürze eingestellt.

Darüberhinausgehende Fragen insb. zu den Direktanträgen zur Neustarthilfe für Soloselbstständige beantworten wir gerne über unsere **Hotline**. Der Service-Desk für Soloselbstständige hilft unter folgender Nummer weiter: 030-1200 21034 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Fragen zu Anträgen, die über einen prüfenden Dritten gestellt werden, können in der Regel am schnellsten von den jeweiligen Steuerberatern/innen, Wirtschaftsprüfern/innen, vereidigten Buchprüfer/innen oder Rechtsanwälten/innen beantwortet werden. Bestehen hier weitere Fragen zum Antragsverfahren oder der Überbrückungshilfe, unterstützt unsere **Hotline für prüfende Dritte**: 030-5268 5087 (Servicezeiten Mo-Fr, 8-18 Uhr).

Weiterführende Informationen gibt es auch bei allen Industrie- und Handelskammern vor Ort (Schnellsuche zur Industrie- und Handelskammer, die in der jeweiligen Region unterstützt: <https://www.ihk.de/?fdialog=ihk-finder%2F%2F>) allen Handwerkskammern vor Ort (Schnellsuche zur jeweils unterstützenden Handwerkskammer: <https://www.handwerkskammer.de>) und darüber hinaus bei allen einschlägigen Branchen- und Fachverbänden auf Bundes- und Landesebene, u.a.: für

- Gastronomen/innen, Hoteliers: Deutscher Hotel- und Gaststättenverband e.V. (DEHOGA) <https://www.dehoga-corona.de/>
- Einzelhändler/innen: Handelsverband Deutschland e.V. (HDE) <https://einzelhandel.de/themeninhalte/coronavirus-menue/12605-finanzhilfen-finanzierung>
- Reiseveranstalter/innen, Reisevermittler/innen und touristische Dienstleister/innen: Deutscher Reiseverband e.V. (DRV) <https://www.driv.de/newsroom/corona.html>